

A M T S B L A T T  
der  
S T A D T H O R S T M A R

---

Ausgegeben in Horstmar am 01.12.2025

Nr. 20\_2025

---

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Titel	
34	21.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“	129 - 130
35	21.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“	131 – 132
36	21.11.2025	Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Horstmar „Ladestraße“	133 - 135

**Herausgeber:** Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar  
**Druck u. Vertrieb:** Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.  
Außerdem kann es im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“

Der Rat der Stadt Horstmar hat am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- ” 1. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der beigefügten Tabelle (Anlage 1 zu diesem TOP) vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlegung, der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- 2. Der Rat der Stadt Horstmar fasst den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ (Anlage 2) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht (Anlage 3). „

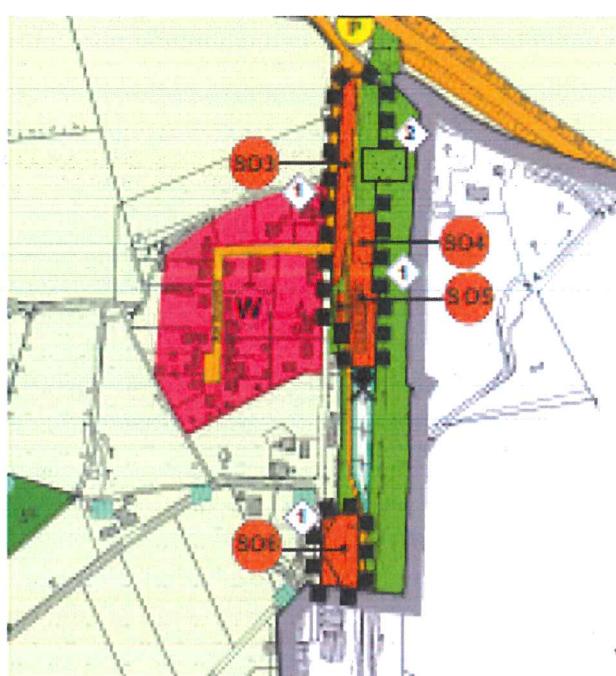
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.10.2025, Az: 35.02.01.700-006/2025.0004 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar gemäß § 6 BauGB genehmigt.

**Gemäß § 6 (5) des BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsbüchlich bekannt gemacht. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- der Straße „Am Bahnhof“ im Norden und Westen sowie die Flurstücke 90 und 91, Flur 8, Gemarkung Horstmar,
- der ehemaligen Bahntrasse im Osten
- der Grenze zur Gemeinde Laer im Süden.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Ohne Maßstab

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, 21.11.2025

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

Robert Wenking

## Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“

Der Rat der Stadt Horstmar hat am 04.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der beigefügten Tabelle (Anlage 1 zu diesem TOP) vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlegung, der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.“
2. Der Rat der Stadt Horstmar fasst den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Pferdekamp II“ (Anlage 2) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht (Anlage 3). „

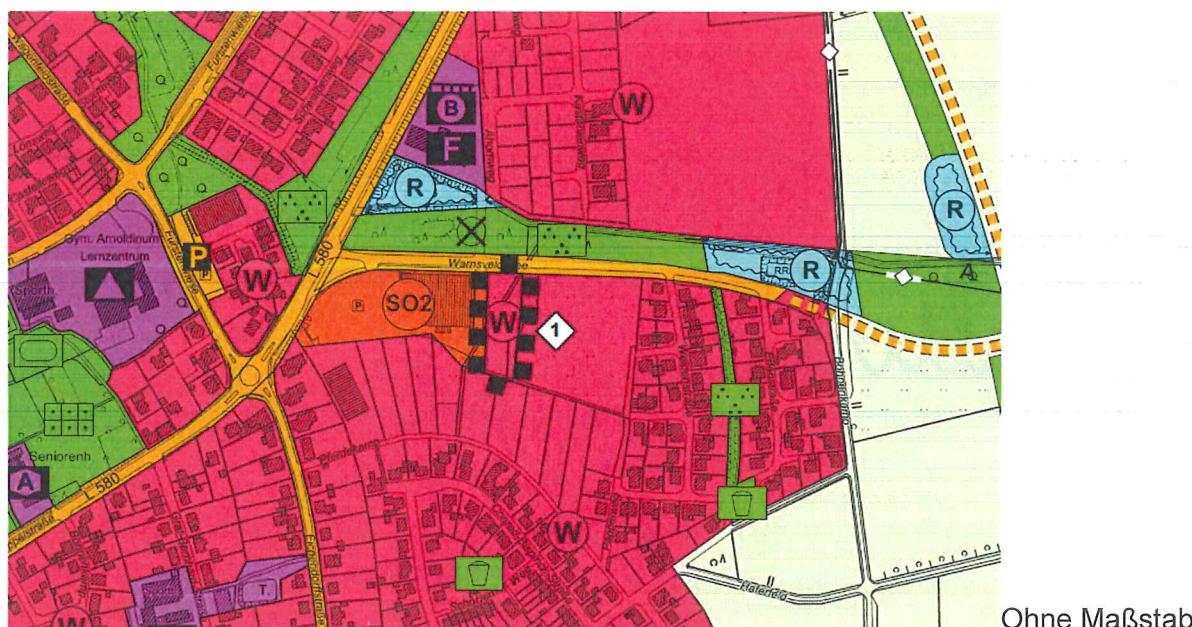
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 27.10.2025, Az: 35.02.01.700-006/2025.0003 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar gemäß § 6 BauGB genehmigt.

**Gemäß § 6 (5) des BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsbüchlich bekannt gemacht. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- die Warnsveldallee im Norden,
- das Betriebsgrundstück eines Lebensmittelmarktes im Westen,
- landwirtschaftlich genutzte im Süden sowie
- wohnbaulich genutzte Grundstücke im Osten.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.
2. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, 21.11.2025

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

  
Robert Wenking

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Horstmar „Ladestraße“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die in der Anlage 1 beigefügten Tabelle vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlegung der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ der Stadt Horstmar.
- 2. Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ in der Fassung vom 26.08.2024 (Anlage 2) als Satzung. Die dazugehörige Begründung (Anlage 3), Stand 26.09.2024, wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter [www.horstmar.de](http://www.horstmar.de) / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bauleitplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

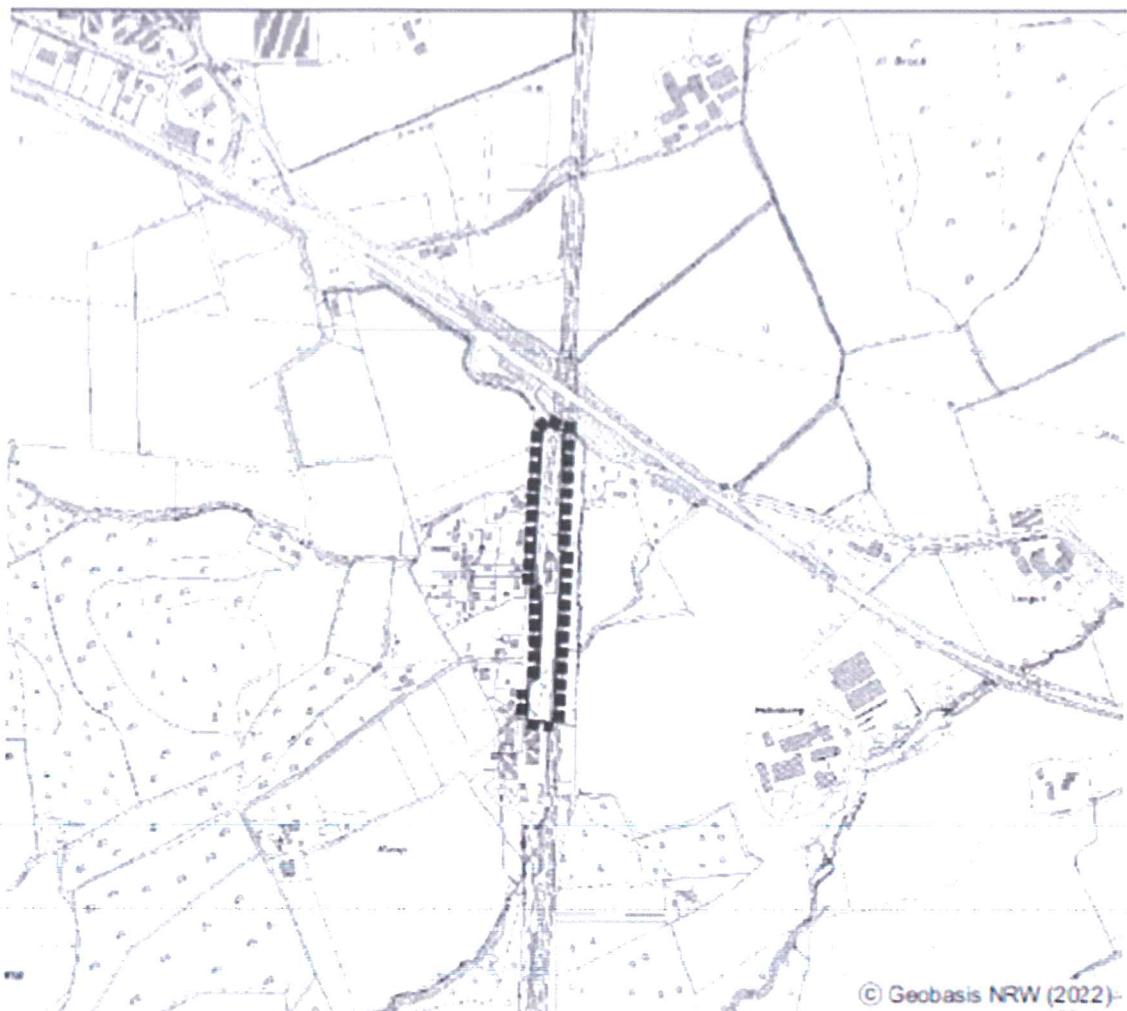
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“ in Kraft.

Horstmar, den 21.11.2025

Stadt Horstmar  
Der Bürgermeister

(Wenking)

**Stadt Horstmar**  
**1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ladestraße“**



Nicht maßstäblich